

(zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter)

## Gegenstand und Anwendungsbereich dieser Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung ("**Vereinbarung**") konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Auftragsbearbeitung, die sich für sie aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben. Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dabei kann es sich um einen einzelnen oder mehrere Verträge zwischen den Parteien über die Leistungserbringung für den Auftraggeber handeln.
2. Die Vereinbarung gilt nur in Bezug auf Dienstleistungen, bei denen die ATG Business AG (nachfolgend «ATG» genannt) Personendaten im Auftrag und für Zwecke den Auftraggeber bearbeitet.
3. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht für Bearbeitungen von Personendaten, bei denen der Auftraggeber die Zwecke und Mittel der Bearbeitung bestimmt und somit unter anwendbaren Datenschutzgesetzen für die Datenbearbeitung verantwortlich ist.
4. Diese Vereinbarung ist ein integraler Bestandteil des Vertrags. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung schränken die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Vertrag nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung indes den Bestimmungen des Vertrags vor.

## Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Dauer des Vertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung keine zeitlich darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben. Bei solchen überdauernden Verpflichtungen besteht diese Vereinbarung so lange fort, bis die entsprechenden Verpflichtungen erloschen sind.
2. Durch diese Regelung modifizieren die Parteien nicht die im Vertrag vereinbarten Kündigungsrechte.

## Definitionen

Die in dieser Vereinbarung verwendeten datenschutzbezogenen Begriffe wie "Personendaten" (personenbezogene Daten), "betroffene Person", "Verantwortlicher", "Auftragsbearbeiter", oder "Datenschutz-Folgenabschätzung" haben die ihnen im Schweizer DSG bzw. (wo anwendbar) in der EU-DSGVO zugeschriebene Bedeutung.

## Beschreibung der Auftragsbearbeitung und Pflichten der Parteien

### Angaben zur Auftragsbearbeitung und Zweck

1. Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung ergeben sich aus dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen der Beauftragten in Verbindung mit allfälligen separaten Weisungen des Auftraggebers.
2. Die Art der Bearbeitung, die Art der bearbeiteten Personendaten ("vertragsgegenständliche Personendaten") und der Kreis (Kategorien) betroffener Personen bestimmen sich ebenfalls nach dem Vertrag und einer allfälligen Leistungsbeschreibungen der ATG in Verbindung mit allfälligen separaten Weisungen des Auftraggebers.
3. Die Auftragsbearbeitung erfolgt in der Schweiz und/oder in Staaten der EU/des EWR.
4. Die Dauer der Bearbeitung bestimmt sich nach Ziffer 2, Kapitel Laufzeit der Vereinbarung.

## Weisungsgebundenheit, Zweckbindung und Kontrolle

Der ATG verpflichtet sich und sichert zu, dass er alle vertragsgegenständlichen Personendaten ausschliesslich zu den beschriebenen Zwecken, in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers sowie in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet; und nicht für eigene Zwecke verwendet.

## Datensicherheit

1. Die ATG verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Personendaten angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen.
2. Die ATG implementiert hierzu insbesondere Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt die ATG den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Bearbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen.

## Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

1. Wenn die ATG eine Verletzung der Sicherheit bemerkt, die darin besteht, dass vertragsgegenständliche Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden ("**Verletzung der Datensicherheit**"), wird die ATG die Verletzung der Datensicherheit so rasch als möglich und ohne schuldhaftes Zögern des Auftraggebers melden. Die ATG wird die Verletzung der Datensicherheit sodann untersuchen und die Auswirkungen ermitteln, der Auftraggeber detailliert über die Verletzung der Datensicherheit informieren und angemessene Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu mildern und das Risiko, das sich aus der Verletzung der Datensicherheit für betroffene Personen möglicherweise ergibt, so gering wie möglich zu halten.
2. Der Beauftragte wird die ATG in angemessener Weise unterstützen, um die ATG bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterstützen, Verletzungen der Datensicherheit an zuständige Aufsichtsbehörden oder an betroffene Personen zu melden.
3. Im Rahmen der Schadenregulierung hat die ATG zum Schutz vor finanziellen Risiken eine Cyber-Versicherung bei einer namhaften Schweizer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

## Informations- und Unterstützungspflichten

1. Die ATG verpflichtet sich, den Auftraggeber so rasch als möglich und von sich aus zu informieren, wenn die ATG der Ansicht ist, dass sie in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage ist, den Pflichten gemäss dieser Vereinbarung nachzukommen; sowie über jede Anfrage zur Ausübung von Betroffenenrechten, welche die ATG direkt von betroffenen Personen in Bezug auf vertragsgegenständliche Personendaten erhalten hat (vorausgesetzt, die ATG kann eine Zuordnung an die betroffene Person gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen; andernfalls wird die ATG die betroffene Person bitten, sich an die für die Datenbearbeitung Verantwortliche zu wenden).
2. Die ATG verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Anfrage und gegen separate Vergütung (Stundenansatz Mandatsleiter) bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte zu unterstützen.
3. Zudem verpflichtet sich die ATG, dem Auftraggeber auf Anfrage und gegen separate Vergütung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen von Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterstützen.
4. Die ATG stellt dem Auftraggeber unter Verrechnung des entstandenen Aufwandes (Stundenansatz Mandatsleiter) alle Informationen zur Verfügung, welche der Auftraggeber vernünftigerweise für den Nachweis der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf die Auftragsbearbeitung benötigt (v.a. im Zusammenhang mit der Personaladministration). Auf Anfrage des Auftraggebers stellt die ATG unter Verrechnung des entstandenen Aufwandes (Stundenansatz Mandatsleiter) zudem allfällige Berichte zur Informationssicherheit bereit, die eine Prüfgesellschaft oder Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Dienstleistungen der ATG oder ihrer Unter-Auftragsbearbeiter erstellt hat.

#### **Geheimhaltung**

1. Die ATG verpflichtet sich zur Geheimhaltung der vertragsgegenständlichen Personendaten und hat die mit der Auftragsbearbeitung beauftragten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für unbeschränkte Dauer weiter.

#### **Unter-Auftragsbearbeiter**

1. Unter-Auftragsbearbeiter sind natürliche oder juristische Personen, welche die ATG für die Auftragsbearbeitung beizieht (z.B. Systemhersteller, Informatiksupport). Die ATG ist berechtigt, Unter-Auftragsbearbeiter beizuziehen. Die ATG ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung über die (Unter-)Auftragsbearbeitung zu treffen, die der ATG die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der ATG ermöglicht. Dies beinhaltet auch die Überbindung der Geheimhaltungspflichten der ATG auf den Unter-Auftragsbearbeiter.
2. Die ATG wird dem Kunden auf Anfrage die Identität und das Land des Sitzes sowie die Art und den Ort (Land) der Datenbearbeitung der von der ATG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beigezogenen Unter-Auftragsbearbeiter mitteilen. Die ATG wird den Auftraggeber vorab in geeigneter Weise informieren, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung neue Unter-Auftragsbearbeiter beizieht oder bestehende austauscht, welche die Verarbeitung ausserhalb der Schweiz vornehmen. Wenn der Auftraggeber dem nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsbearbeiter als genehmigt. Eine Kündigung der Zusammenarbeit zwischen der ATG und dem Auftraggeber ist unabhängig dieser Vereinbarung ohne Grund jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich.

#### **Rückgabe oder Löschung vertragsgegenständlicher Personendaten bei Vertragsbeendigung**

Die ATG wird die vertragsgegenständlichen Personendaten nach Beendigung des Vertrags nach Massgabe der diesbezüglichen Bestimmungen löschen und in elektronischer Form dem Auftraggeber zurückgeben.

#### **Audit**

1. Der Auftraggeber kann bei der ATG einmal jährlich ein Audit zur Prüfung der Sicherheitsmassnahmen oder der sonstigen Einhaltung dieser Vereinbarung durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten der Prüfung trägt ausschliesslich der Auftraggeber. Die ATG unterstützt die Audits im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwandes gegen Verrechnung des entstandenen Aufwandes (Stundenansatz Mandatsleiter).